

E-208-BR/2006

Entschlieung des Bundesrates vom 21. April 2006

angenommen anlsslich der Beratungen ber den Entschlieungsantrag der Bundesrte Karl Boden, Elisabeth Kerschbaum, Kolleginnen und Kollegen betreffend rechtliche Sicherstellung der Gentechnikfreiheit sterreichischer Nationalparks (151/A(E)-BR/2006)

- Die sterreichische Bundesregierung wird aufgefordert, in Abstimmung mit den Landesregierungen ein Freisetzungs- und Ausbringungsverbot von GVO in den Nationalparks sterreichs in der Form durchzusetzen, dass eine Verunreinigung der Nationalparks mit GVO nach dem Stand von Wissenschaft und Technik vermieden wird (dh zB auch angrenzende Gebiete sind GVO-frei zu halten, keine GVO-Wildftterung in Naturschutzgebieten).
- Die sterreichische Bundesregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen der EU-Ratsprsidentschaft mit Nachdruck dafr einzusetzen, dass in europischem und globalem Mastab nach dem Vorbild sterreichs groe zusammenhngende GVO-freie Biosphrenreservate geschaffen werden.
- Die sterreichische Bundesregierung wird aufgefordert, bei der europischen Zulassung von GVO (nach RL 2001/18/EG bzw VO 1829/2003/EG) die Bundeslnder in Bezug auf den Schutz besonderer kosysteme und begrndete Einschrnkungen der generellen Zulassung von GVO entsprechend einzubeziehen.
- Die sterreichische Bundesregierung wird aufgefordert, die Bundeslnder – sollten Antrge fr Zulassungen zum Inverkehrbringen von GVO anstehen – bei der eigenstndigen Prfung in Bezug auf die Erhaltungsziele in Europaschutzgebieten und in Bezug auf den Schutz der natrlichen Lebensrume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in anderen Schutzgebieten nationalen und internationalen Ranges bestmglichst zu untersttzen. Wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die kommerzielle Inverkehrbringung von GVO zu erheblichen Beeintrchtigungen in einem Naturschutzgebiet fhren knnte, so sind auf Grund des Vorsorgeprinzips die Freisetzung und Ausbringung von GVO in die Umwelt gesetzlich zu untersagen. Es ist eine Prfung sowohl von Fall zu Fall als auch von Gebiet zu Gebiet entsprechend den EU-Regelungen vorzunehmen.
- Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der Co-Existenzkonferenz im April in Zusammenarbeit mit den anderen europischen MS die Weichen fr einen Ratsbeschluss zu legen, der die Europische Kommission auffordert, eine EU-weite verbindliche Regelung fr die Co-Existenz von gentechnisch vernderten Kulturen, herkmmlichen Kulturen und biologischen Kulturen vorzulegen. Diese Regelung muss es einzelnen Regionen in der Gemeinschaft grundstzlich freistellen, das Ausshen und

Aussetzen von GVO in der Landwirtschaft und Umwelt mittels nationaler/regionaler Sonderregelungen, die sich an messbaren Kriterien orientieren, rechtsverbindlich zu untersagen. Solche Kriterien können sich aus der kleinbetrieblichen Struktur in der Landwirtschaft ergeben oder am Umstand festmachen, dass Co-Existenz-sichernde Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht möglich sind. Auch in Bezug auf Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Co-Existenz müssen in einer derartigen Regelung Rahmenvorgaben verankert werden. Die Kommission soll diesen Vorschlag noch in diesem Jahr vorlegen.

- Die österreichische Bundesregierung wird aufgefordert, hinsichtlich des ersten vorläufigen Berichtes („Interim-Report“) des WTO-Schiedsgerichtes im Rahmen des WTO-Verfahrens zum europäischen GVO-Zulassungsverfahren zwischen den USA und der EU, die im Parlament vertretenen politischen Parteien innerhalb einer Woche umfassend zu informieren.